

Rechtsform der Kantonalgruppe(n)

Ausgangslage

Gemäss Entwicklungskonzept und den darauf abgeleiteten Dokumenten (Statuten, Reglemente) sollen die Kantonalgruppen über keine eigene Rechtspersönlichkeit (Vereinsform) verfügen. Dahinter steckt die Überlegung, dass die Kantonalgruppen die als Vereine konzipierten Regionalverbände nicht "konkurrenzieren" und dass die Kantonalgruppen nicht aus dem Zentralverband "abdriften" (eigene Organe und Finanzen) sollten.

Primär im Kanton Bern besteht jedoch die Meinung dass ein erfolgreiches Wirken im Kanton (Interessenvertretung, Meinungsbildung) die Bildung einer rechtsverbindlichen Struktur mit eigenen Organen und Finanzen voraussetzt. Auch in anderen Kantonen ist der Wunsch nach einer Vereinsform hörbar, nicht zuletzt im Hinblick auf die drohende Umsetzung des NFA.

Aus diesem Grund haben Delegiertenversammlung und Zentralvorstand entschieden, dass eine gewisse Flexibilität bei der Organisationsform der Kantonalgruppen ermöglicht werden soll. Dadurch soll den Besonderheiten in einzelnen Kantonen besser Rechnung getragen werden können. Die Bildung einer Kantonalgruppe in Form eines Vereins soll jedoch die Ausnahme darstellen.

Die Flexibilisierung der Organisationsform bedingt eine Änderung der Statuten (Artikel 11) sowie des Reglementes betr. die Kantonalgruppen. Beide Änderungen müssen von der Delegiertenversammlung genehmigt werden.

Revision von Artikel 11 Absatz 1 der Statuten vom 25.6.1998

Aktueller Wortlaut

Innerhalb der Regionalverbände werden sofern notwendig Kantonalgruppen ohne Rechtspersönlichkeit gebildet, welche sämtliche Mitglieder eines Kantons umfassen.

Möglicher neuer Wortlaut

Innerhalb der Regionalverbände werden Kantonalgruppen gebildet, welche sämtliche Mitglieder eines Kantons umfassen.

Die Frage der Rechtspersönlichkeit kann auf der Ebene des Reglementes geregelt werden.

Revision des Reglementes betr. die Kantonalgruppen vom 24.6.1999

In das Reglement sind folgende Grundsätze aufzunehmen:

- ┌ Die Kantonalgruppen verfügen in der Regel über keine Rechtspersönlichkeit.
- ┌ Ausnahmsweise kann die Form des Vereins gemäss ZGB 60ff gewählt werden.
- ┌ Der Zentralvorstand entscheidet nach Rücksprache mit dem jeweiligen Regionalverband über die Zulassung von Ausnahmen

20.2.2002/BI